

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der die Verordnung über den Einsatz der eigenen Mittel im Sinne des § 8 Abs. 1 Salzburger Sozialhilfegesetz geändert wird:

Zahl: 20031-SOZ/1201/323/23-2025

VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Bewohnervertretung, Patienten-anwaltschaft bedankt sich für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der die Verordnung über den Einsatz der eigenen Mittel im Sinne des § 8 Abs. 1 Salzburger Sozialhilfegesetz geändert wird. Mit dem Hintergrund der langjährigen Erfahrung in der Vertretung von Menschen mit Einschränkungen der Entscheidungsfähigkeit nimmt VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung wie folgt zu den geplanten Änderungen Stellung:

Vorbemerkung

In der alltäglichen Praxis der Erwachsenenvertretung beim Thema Pflege und Sozialhilfe steht die Frage des Zugangs zu (stationären) Pflegeplätzen zuallererst im Vordergrund. Diese als Mangelverwaltung zu bezeichnende derzeitige Praxis führt zu erheblichen Nachteilen von pflegebedürftigen Personen, egal ob sie vertreten oder unvertreten sind. Die Möglichkeit zur menschenwürdigen Lebensgestaltung wird dadurch erheblich beschränkt und die Menschen im Sinn der menschenrechtlichen Begriffsdefinition tatsächlich behindert.

Die Bereitstellung der notwendigen (insbesondere von personellen) Ressourcen und Absicherung der Qualität in der Pflege (Stichwort: Betreuungsschlüssel) betrifft auch den jeweiligen Normgeber. Man muss dazu festhalten, dass in den letzten Jahren bei den Novellierungen einschlägiger Gesetze und Verordnungen hauptsächlich Lesbarkeit und legistische Klarstellungen im Vordergrund standen, mögliche inhaltliche Qualitätsverbesserungen jedoch nicht aufgegriffen wurden.

- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung
- Bereichsleitung Salzburg / Tirol
- Rainerstraße 2 / 4. Stock, 5020 Salzburg
- T 0662/ 877749 0, M 0676 83308 1510
- norbert.krammer@vertretungsnetz.at • www.vertretungsnetz.at
- VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435

Die derzeit vorherrschende Inaktivität des Landes Salzburg im Bereich Pflege und Betreuung führt auch dazu, dass Stellungnahmen immer dazu genutzt werden müssen, um deutlich auf den drängenden Handlungsbedarf aufmerksam zu machen.

Die Frage der Finanzierung von Pflege- und Betreuungsplätzen ist selbstverständlich auch Teil der zu regelnden Thematik, es darf aber nochmals auf die o.a. drängenden inhaltlichen und grundsätzlichen Fragestellungen hingewiesen werden.

Ad § 1

In den Erläuterungen der beabsichtigten Änderung der Eigenmittelverordnung wird ausgeführt, dass nach dem Willen des Normgebers die Begriffe der „Pension, Rente oder anderer Ruhe- und Versorgungsgenüsse“ in erster Linie Leistungen umfassen, die auf gesetzlichen Ansprüchen beruhen, nicht aber auch darüber hinausgehende, auf einer Vereinbarung beruhende Leistung wie Privat- oder Firmenpension, Leibrente oder sonstige vertraglich vereinbarte Versorgungsleistungen.

Aufgrund des Judikats des LVwG Salzburg, GZ 405-9/1379/1/6-2025, in welchem die Begriffe des § 1 Abs. 1 Z 1 der Eigenmittelverordnung in einer Wortinterpretation auch Firmenpensionen umfassten, wurde die geplante Änderung angestoßen.

In der geplanten Änderung sind demnach auch nur mehr Einkommen aus gesetzlichen oder betrieblichen Pensionen, gesetzlichen oder betrieblichen Renten oder anderen gesetzlichen oder betrieblichen Ruhe- und Versorgungsgenüssen anrechnungsfrei gestellt und müssen nicht zur Gänze als Eigenmittel eingesetzt werden.

Es ist dem Normgeber natürlich überlassen, die von der Anrechnung freigestellten eigenen Mittel festzulegen, das dabei geplante Vorgehen – neben den gesetzlichen weiters nur betriebliche Leistungen nicht voll anzurechnen – ist nicht ganz nachvollziehbar.

Begründet wird dieses Vorgehen in den Erläuterungen damit, dass in der Praxis die betrieblichen Leistungen gemeinsam mit den gesetzlichen Leistungen versteuert und ausbezahlt würden und daher faktisch nicht zu trennen wären.

Inhaltlich liegt allen betrieblichen oder privaten Leistungen eine langjährige Einzahlung (idR aus Erwerbstätigkeit) oder Vermögen (wie bei der Leibrente) zugrunde, die in der Erwartung auf regelmäßige Alimentationen im Pensionsalter geleistet wurden.

Von staatlicher Seite wurde auch der Aufbau zweiter und dritter „Säulen“ des Pensionssystems gefördert.

Vor diesem Hintergrund erscheint es unsachgemäß, Leistungen, die in der Erwartung einer zusätzlichen Versorgungsleistung im Alter erbracht wurden, nach der Zufälligkeit einer vorhergehenden Betriebszugehörigkeit zu differenzieren und somit beispielsweise die betriebliche Pensionsleistung voll als Einkünfte bei der Berechnung von Sozialhilfeleistung einzubeziehen.

Wenn es schon einen unzumutbaren Mehraufwand für die Verwaltung bedeutet, die einzelnen Einkommensteile (Einkünfte) genau zu berechnen, sollte – auch zur Vereinfachung – die Anrechnung für alle Einkünfte und damit Einsatz der eigenen Mittel in der (stationären) Sozialhilfe gleich bleiben und die 80/20-Teilung der ASVG-Pensionsleistung als allgemeiner Maßstab gelten.

Salzburg, 29. August 2025

Mag. Norbert Krammer
Bereichsleitung

MMag. Johann Huber BA
Rechtsberatung